



II-6992 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
**des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode**

**DR. FRANZ LÖSCHNAK**  
**BUNDESMINISTER FÜR INNERES**

z1. 68.300/14-IV/1/92

Wien, am 12. August 1992

An den  
**Präsidenten des Nationalrates**

Parlament  
1017 Wien

*3111 IAB  
1992-08-17  
zu 3257/J*

Die Abgeordneten zum Nationalrat Anschober und Genossen haben am 8. Juli 1992 unter der Nr. 3257/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend strahlende ÖBB-Waggons gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

1. "Welche Informationen besitzt das Innenministerium über die oben angeführte Angelegenheit?"
2. "Welche Stichprobenkontrollen werden derzeit im Bahnbereich an den Grenzen durchgeführt?"
3. "Falls keine Stichproben durchgeführt werden, warum?"
4. "Mit welchen Geräten sind derzeit Exekutivbeamte ausgerüstet, um derartige Stichprobenkontrollen auf radioaktive Kontaminierung durchführen zu können?"
5. "Hält der Minister diese Ausstattung für ausreichend? Wenn nein, welche Anschaffungen werden in nächster Hinkunft diesbezüglich getätigt?"
6. "Von den Strahlenschutzbehörden wird auf die Ausbildung der Exekutive die Durchführung dieser Kontrolltätigkeit kritisiert. Hält der Minister diese Ausbildung für ausreichend? Wenn nein, welche Reformen werden in diesem Bereich in absehbarer Zukunft getätigt?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Strahlenspürtrupps der Bundesgendarmerie haben über Auftrag der Bezirkshauptmannschaft Freistadt am 29. Mai 1992 im Bahnhof Summerau Messungen an einem mit Eisenschrott beladenem Eisenbahnwaggon vorgenommen. Die radioaktive Strahlung an der Waggonaußenseite wurde mit 5,0 Mikro SV/H gemessen.

Der Waggon wurde am 1.6.1992 in die CSFR rücküberstellt.

Zu Frage 2 und 3:

Gemäß den Vollziehungsbestimmungen des Strahlenschutzgesetzes 1969 ist das Bundesministerium für Inneres, hier jedoch auch nur im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz mit der Vollziehung des § 37 Abs. 2 und des § 38 Abs. 4 dieses Gesetzes betraut. Gemäß § 37 Abs. 2 des zitierten Gesetzes können sich die Bezirksverwaltungsbehörden, soferne ihnen nicht andere geeignete Organe zur Verfügung stehen, zum Messen und Markieren der Verstrahlung der Mitwirkung der Bundesgendarmerie und der Wachkörper der Bundespolizei bedienen. Ein selbstständiges Einschreiten dieser Organe ist im Strahlenschutzgesetz nicht vorgesehen.

Zu Frage 4:

Der Bundesgendarmerie und den Wachkörpern der Bundespolizei stehen derzeit 444 Strahlenmeßgeräte zur Verfügung, davon 84 Meßgeräte der Type SSM-1, 220 Geräte der Type EMB-3 und 140 Geräte der Type TBM-3. Zusätzlich zu diesen Geräten wurden zum Spüren aus der Luft sieben Luftprospektionssonden kombiniert mit Luftspürcomputern samt Druckern beschafft, die bei den Flugeinsatzstellen des Bundesministeriums für Inneres bereitgehalten werden.

- 3 -

Zu Frage 5:

Diese Ausstattung halte ich für ausreichend. Selbstverständlich bin ich in Zusammenarbeit mit dem für Strahlenschutzangelegenheiten zuständigen Ressort bemüht, die Ausrüstung dem jeweiligen technischen Standard anzupassen. So werden sukzessive die Geräte der Type EMB-3 durch SSM-1 Geräte ersetzt.

Zu Frage 6:

Die Ausbildung der Bundesgendarmerie und der Wachkörper der Bundespolizei erfolgt im enger Zusammenarbeit mit dem Österr. Forschungszentrum Seibersdorf, wobei Fachleute dieses Instituts als Vortragende bei den Schulungskursen an führender Stelle tätig sind. Die Lehrinhalte werden laufend dem aktuellen Wissensstand angepaßt. Für den praktischen Unterricht und die Demonstrationen steht in Seibersdorf ein Übungsgelände (Spürgarten mit voll- bzw. teilautomatisierten Strahleneinrichtungen und entsprechender Strahlenpegelüberwachungsanlage), samt Assistenzpersonal zur Verfügung.

Franz K.